

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Mittels Plattform «Consultations»

Appenzell, 4. Dezember 2025

Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der grundsätzlichen Besteuerung von Elektro-Fahrzeugen einverstanden, um auch zukünftig genügend Mittel für den Strassenverkehr bereitzustellen zu können. Für Elektrofahrzeuge soll grundsätzlich ein möglichst gleichwertiger Abgabebetrag anfallen, wie dies bei Benzin- und Dieselfahrzeugen der Fall ist, da sie die Strasseninfrastruktur im gleichen Masse nutzen.

Die Standeskommission ist für die Variante «Fahrleistung», da die Erhebung bei Nutzfahrzeugen über die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe, bei den Personenwagen mit der Selbstdeklaration und bei den kleineren Fahrzeugarten mit einer Pauschale einfacher und fristgerecht auf die geplante Einführung 2030 umzusetzen ist.

Hingegen lehnen wir den Vorschlag, dass ein Teil der neuen Einnahmen in den allgemeinen Bundeshaushalt fliessen sollen, ab. Diese Einnahmen sollen zweckgebunden zur Finanzierung des Strassenverkehrs verwendet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen / Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Code für Online Consultation: **GJ2CB4BXW2**

Eröffnung	26.09.2025
Eingabefrist	09.01.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Politik, Wirtschaft, Internationales
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Roman Rosenfellner (roman.rosenfellner@astr.admin.ch), Manfred Zbinden (manfred.zbinden@astr.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 23 59

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung:
consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Appenzell I.Rh.
Abkürzung	AI
Zuständige Stelle	Ratskanzlei
Adresse	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Vorname	
Name	
Telefonnummer (Rückfragen)	
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Fragebogen zur Vernehmlassung Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung	<p>Der Anteil von Elektrofahrzeugen wird in den nächsten Jahren erheblich steigen. Es ist dringend notwendig, auf Bundesebene eine steuerliche Gleichbehandlung zwischen Haltern von Verbrennungs- und Elektrofahrzeugen sicherzustellen. Damit soll die längerfristige Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur gesichert werden.</p> <p>Der Zeitpunkt der Einführung und die Höhe der Besteuerung muss sorgfältig vollzogen werden, um nicht die allgemein gewünschte Verbreitung von CO2-neutralen Fahrzeugen negativ zu beeinflussen.</p>

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	1. Allgemeine Einschätzungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage, die über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen hinausgehen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Keine weiteren allgemeinen Bemerkungen.

Titel / Frage	1.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung einer Abgabe bzw. Steuer auf Elektrofahrzeuge?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	1.2 Befürworten Sie die Variante «Fahrleistung» gegenüber der Variante «Ladestrom»?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Die Variante Fahrleistung ermöglicht die leistungsabhängige Besteuerung auf Basis von bestehenden Kenngrössen. Die Einführungshürden sind geringer, als bei der Variante "Ladestrom".

Titel / Frage	1.3 Befürworten Sie die Variante «Ladestrom» gegenüber der Variante «Fahrleistung»?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	<p>Die Variante „kilometerabhängige Leistung“ erzielt einen höheren Nettoertrag – ein Unterschied von 952 Millionen über 10 Jahre. Das Steuer-Inkasso durch die kantonalen Strassenverkehrsämter zu vollziehen ist sinnvoll, da diese schon heute die direkten Ansprechpartner der Fahrzeughalter sind und entsprechend grosse Erfahrung vorhanden ist, für kantonale- sowie pauschale nationale Steuererhebung (PSVA).</p> <p>Die Befürchtung besteht, dass bei der Variante "Ladestrom" Steuerausfälle aufgrund von Umgehungs möglichkeiten entstehen.</p>

Titel / Frage	1.4 Befürworten Sie das Äquivalenzprinzip zur Festlegung der Höhe der Abgabe bzw. der Steuer, d.h. das Ziel einer Gleichbehandlung der verschiedenen Antriebsarten (Benzin/Diesel vs. elektrisch) (Ziff. 2.1.3.1 und 6.1.3.1 im erläuternden Bericht)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	1.5 Würden Sie anstelle der beiden vorgeschlagenen Varianten («Fahrleistung» und «Ladestrom») eine pauschale Abgabe für alle Elektrofahrzeuge bevorzugen?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Sollte der Grundsatz der Fahrleistungs-Besteuerung wegfallen, wäre die pauschale Abgabe die einfachste und am schnellsten realisierbare Variante. Für das Inkasso könnte man analog der Variante "Fahrleistung" auf die kantonalen Strassenverkehrsämter zurückgreifen.

Titel / Frage	1.6 Sind Sie mit dem vorgesehenen Einführungszeitpunkt 2030 für die Erhebung einer Abgabe bzw. einer Steuer auf Elektrofahrzeuge einverstanden?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Die Einführung soll so bald als möglich stattfinden. Dabei müssen jedoch die Vorlaufzeiten für die Umsetzung bei den betroffenen Vollzugsorganisationen unbedingt berücksichtigt werden.

Titel / Frage	1.7 Befürworten Sie die vorgeschlagene Anpassung der Bundesverfassung, wonach die Einnahmen aus der Abgabe bzw. der Steuer auf Elektrofahrzeuge analog zu den Einnahmen aus den Mineralölsteuern verwendet werden sollen (Ziff. 3.1 und 7.1)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2. Variante «Fahrleistung» (Bundesgesetz über eine Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen, EFAG)
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Variante «Fahrleistung», die über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen hinausgehen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.1 Halten Sie die Variante «Fahrleistung» für grundsätzlich umsetzbar?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.2 Befürworten Sie die Tarifdifferenzierung nach Fahrzeugarten (Ziff. 2.1.3.1 / Art. 8 Abs. 2 und Anh. 2, Ziff. 1 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.3 Befürworten Sie das Tarifmodell, welches das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs berücksichtigt (Ziff. 2.1.3.1 / Anh. 2, Ziff. 1 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.4 Befürworten Sie, dass für Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge der Tarif 50 Prozent des Tarifs für batterieelektrische Fahrzeuge beträgt (Ziff. 2.1.3.2 / Anh. 2, Ziff. 1.2 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.5 Befürworten Sie die Einführung einer pauschalen Abgabe für die Abgabekategorien «Motorräder» und «Motorfahrräder» (Ziff. 2.1.3.5–6 / Art. 9 und Anh. 2, Ziff. 2.1 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.6 Befürworten Sie, dass auch ausländische Elektrofahrzeuge der Abgabe unterliegen (Ziff. 2.1.4 / Art. 7 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.7 Befürworten Sie, dass Halter von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen der Abgabekategorien «Personenwagen» und «leichte Nutzfahrzeuge» zwischen einer pauschalen Abgabe und einer fahrleistungsabhängigen Erhebung wählen können (Ziff. 2.1.4, 2.1.6.8 / Art. 9 Abs. 2 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.8 Befürworten Sie, dass Non-Road-Fahrzeuge von der Abgabe befreit werden (Ziff. 2.1.2 / Art. 5 Abs. 1 Bst. a EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Analogie zur heutigen Mineralölsteuerrückerstattung

Titel / Frage	2.9 Befürworten Sie eine Anpassung der Abgabentarife, damit auch die Mehrwertsteuer berücksichtigt wird, die heute auf den Mineralölsteuern erhoben wird (Ziff. 2.1.5)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.10 Befürworten Sie, dass Abgabepflichtige zwischen Selbstdeklaration und einem zugelassenen Anbieter wählen können (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 und Abs. 4 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Hinsichtlich der Selbstdeklaration fehlen Erfahrungswerte, welche den Aufwand seitens Vollzugsbehörde bezüglich korrekter Erhebung, Kontrolle und Ahndung bei Ausbleiben der Meldung bzw. Falschmeldung abschätzen lässt.

Titel / Frage	2.11 Befürworten Sie die vorgeschlagene Lösung zur Umsetzung der Erhebung über einen zugelassenen Anbieter (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 Bst. a EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	2.12 Befürworten Sie die vorgeschlagene Lösung zur Umsetzung der Erhebung über eine Selbstdeklaration (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 Bst. b EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Gemäß Punkt 6.2.4.6 der Beschreibung der Variante „Ladestrom“ wird festgehalten, dass die Netzbetreiber an den Bund nur die tatsächlich eingezogenen Gelder abführen. Diese Regelung sollte auch für die kantonalen Strassenverkehrsämter gelten, die mit der Umsetzung der Variante „kilometerabhängige Leistung“ beauftragt sind.

Titel / Frage	2.13 Würden Sie es bevorzugen, die Abgabeerhebung für inländische Fahrzeuge der Abgabekategorien «Personenwagen» und «leichte Nutzfahrzeuge» ausschliesslich mit der Selbstdeklaration vorzusehen, auch wenn damit die im Ausland gefahrenen Kilometer ebenfalls erfasst würden?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	<p>Die Erhebung der Fahrleistung über einen zugelassenen Anbieter oder die fahrzeuginternen Systeme sind technisch möglich. Diese Voraussetzungen sollen auf freiwilliger Basis genutzt werden können, da es die Erhebung für alle Beteiligten stark vereinfacht.</p> <p>Eine Beschränkung auf Selbstdeklaration erhöht die erwartenden Aufwände seitens Vollzugsbehörde bezüglich korrekter Erhebung, Kontrolle und Ahndung bei Ausbleiben der Meldung bzw. Falschmeldung signifikant.</p> <p>Für eine, wie mit diesem Vorschlag angedachte, Vereinfachung des Erhebungssystems für alle Beteiligten wäre aus unserer Sicht die pauschale Abgabe deutlich zielführender.</p>

Titel / Frage	3. Variante «Ladestrom» (Bundesgesetz über eine Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge, EFzStG)
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Variante «Ladestrom», die über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen hinausgehen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Die Notwendigkeit einer Übergangslösung von 2030 bis 2034 mit einem speziellen Umsetzungssystem ist ein erheblicher Schwachpunkt. Diese Variante ist sowohl für Fahrzeughalter (Zähler, Ladestationen usw.) als auch für den Bund teurer – 8,3 % Vollzugskosten gegenüber 5,0 % bei der Variante „kilometerabhängige Leistung“.

Titel / Frage	3.1 Halten Sie die Variante «Ladestrom» für grundsätzlich umsetzbar?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Das Betrugrisiko ist hoch und könnte die Glaubwürdigkeit der Behörden schwächen.

Titel / Frage	3.2 Sind Sie mit dem Vorschlag einer Übergangslösung ab dem Jahr 2030 bis zur Einführung der Ladestromsteuer im Jahr 2035 einverstanden (Ziff. 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Die Einführung einer neuen Bundessteuer auf Elektrofahrzeuge ist eine grosse Herausforderung. Die Umsetzung in zwei Phasen und die damit verbundenen, nicht nachhaltigen Aufwände bei den Strassenverkehrsämtern werden kritisch beurteilt.

Titel / Frage	3.3 Befürworten Sie die Anwendung einer pauschalen Steuer als Übergangslösung für die Jahre 2030–2034 (Ziff. 6.1.3.4 und 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	(siehe Kommentar 3.2)

Titel / Frage	3.4 Befürworten Sie, dass ausländische Fahrzeuge während der Übergangsphase 2030–2034 nicht der pauschalen Steuer unterliegen (Ziff. 6.1.3.4)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	3.5 Befürworten Sie, dass schwere Nutzfahrzeuge (über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) während der Übergangsphase 2030–2034 nicht steuerpflichtig sind (Ziff. 6.1.3.4 und 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Eine spezifische Pauschalabgabe für schwere Nutzfahrzeuge nach Fahrzeugart/Fahrzeugeinsatz sollte geprüft werden.

Titel / Frage	3.6 Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag einer generellen pauschalen Steuer für «Kleinfahrzeuge» (Ziff. 6.1.2 / Art. 5 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	

Titel / Frage	3.7 Befürworten Sie das Verbot des Ladens an nicht registrierten Ladeeinrichtungen, z. B. an Haushalts- oder Industriesteckdosen (Ziff. 6.2.4.2 / Art. 18 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Die Praxistauglichkeit dieses Verbots wird in Frage gestellt. Die beschriebenen Hürden bzgl. Kontrolle und Sanktionierung schwächen dieses Verbot stark.

Titel / Frage	3.8 Befürworten Sie den Verzicht auf ein Kontrollsyste zur Vermeidung von Steuerumgehungen über nicht registrierte Ladeeinrichtungen (Ziff. 6.2.4.7)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Vgl. Begründung 3.7